

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsabhängigem Entgelt sowie dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommen ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und ein Preis für die Gasspeicherumlage, sowie ein Preis für die Bilanzierungsumlage, die jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen sind.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.5 Der Preis für Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4.
- 1.6 Der Preis für Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.5.
- 1.7 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.8 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preisformel

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * \left[0,53 * \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohn}_0} + 0,47 * \frac{\text{Investitionsgüter}}{\text{Investitionsgüter}_0} \right]$$

Darin bedeuten:

- GP_{Aktuell}** = neuer Grundpreis in €/Monat netto
- GP₀** = Basis Grundpreis: 20,00 €/Monat netto; Stand: 01.01.2024
- Lohn** = aktueller Lohn: jeweilige Stundenvergütung in €; entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl (je Monat zurzeit 1/170) nach Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) - Entgeltgruppe 5 Stufe 4, Tarifstand: Januar des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres, veröffentlicht im Infoportal für den öffentlichen Dienst <https://www.oeffentlichen-dienst.de/entgelttabelle/tv-v.html>
- Lohn₀** = Basislohn: Er beträgt 19,52 €/h, Tarifstand am 01.01.2023, lt. Tarifvertrag des FVU (TV-V)
- Investitionsgüter** = aktueller Investitionsgüterindex: Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (2015=100) wird nach der Systematik der destatis unter 61241-0004 veröffentlicht und kann unter Genesis abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>. Mittelwert der 12 Monatswerte vom Oktober des vorletzten Jahres bis zum September des letzten Jahres, für das Jahr, in dem die Preisänderung gilt.
- Investitionsgüter₀** = Basispreis Investitionsgüterindex: Er beträgt 120,88; Stand am 01.01.2024: Mittelwert der 12 Monatswerte vom Oktober 2022 bis zum September 2023

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin

kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0

Fax: 03391 511-182

24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111

www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Ruhle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296

Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung

Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR

IBAN
DE91160502021730001382

Gläubiger ID
DE41ZZZ00000366279

Berechnungsbeispiel neuer Grundpreis (Stand 01.01.2024):

und zzgl. 19% USt. **23,80 €/Monat** brutto

$$20,00 \text{ €/Monat} = 20,00 \text{ €/Monat} * \left[0,53 * \frac{19,52 \text{ €/h}}{19,52 \text{ €/h}} + 0,47 * \frac{120,88}{120,88} \right] \text{ netto}$$

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * \left[0,34 * \frac{\text{Wärmepreis}}{\text{Wärmepreis}_0} + 0,65 * \frac{\text{Gas}}{\text{Gas}_0} + 0,01 * \frac{\text{Holz}}{\text{Holz}_0} \right]$$

Darin bedeuten:

- AP_{Aktuell}** = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh) netto
- AP₀** = Basis Arbeitspreis: 16,300 Ct/kWh netto; Stand: 01.01.2024
- Wärmepreis** = aktueller Wärmepreisindex: Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.)“ (2020=100) wird nach der Systematik der destatis unter 61111-0006 veröffentlicht und kann unter Genesis abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>. Mittelwert der 12 Monatswerte vom September des vorletzten Jahres bis zum Oktober des letzten Jahres, für das Jahr, in dem die Preisänderung gilt.
- Wärmepreis₀** = Basispreis Wärmepreisindex: Er beträgt 161,57; Stand: 01.01.2024 Mittelwert der 12 Monatswerte vom Oktober 2022 bis zum September 2023
- Gas** = aktueller Gaspreis: Mittelwert der 12 Settlementpreise (=Tagesabrechnungspreise) der EEX, jeweils für den 15. Kalendertag (bzw., für den nächsten nachfolgenden Handelstag der EEX, wenn der 15. Kalendertag auf einen Wochenend- oder Feiertag fällt) für das Produkt Future-Market-THE-Calendar des Marktgebietes THE, ermittelt aus den Notierungswerten des zurückliegenden Gaswirtschaftsjahres (Mischpreis Oktober bis September / 12-3-12), für das Lieferjahr, in dem die Preisänderung gilt. <https://www.eex.com/de/markt-daten/erdgas/futures>
- Gas₀** = Basis-Gaspreis: 6,928 Ct/kWh; Stand: 01.01.2024, Mittelwert der Settlementpreise der Monate Oktober 2022 bis September 2023 für Natural-Gas-Year-Futures für das Gaslieferjahr 2024 (Cal-24) im Marktgebiet der THE
- Holz** = aktueller Holzpreisindex: Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index „Holzprodukte zur Energieerzeugung“ (2015=100) wird nach der Systematik der destatis unter 61231-0002 veröffentlicht und kann unter Genesis abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>. Mittelwert der 12 Monatswerte vom September des vorletzten Jahres bis zum Oktober des letzten Jahres, für das Jahr, in dem die Preisänderung gilt.
- Holz₀** = Basispreis Holzpreisindex: Er beträgt 145,42; Stand: 01.01.2024 Mittelwert der 12 Monatswerte vom Oktober 2022 bis zum September 2023

Berechnungsbeispiel neuer Arbeitspreis (Stand 01.01.2024):

$$16,300 \text{ Ct/kWh} = 16,300 \text{ Ct/kWh} * \left[0,34 * \frac{161,57}{161,57} + 0,65 * \frac{6,928}{6,928} + 0,01 * \frac{145,42}{145,42} \right] \text{ netto}$$

und zzgl. 19% USt. **19,397 Ct/kWh** brutto

2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO_2nat}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO_2nat} = AP_{CO_2nat0} * \frac{nEP}{nEP_0}$$

Darin bedeuten:

- AP_{CO2nat}** = neuer nationaler CO₂-Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh) netto
- AP_{CO2nat0}** = Basis nationaler CO₂-Arbeitspreis: 0,604 Ct/kWh netto, Stand: 01.01.2024
- nEP** = bis einschließlich des Jahres 2025 der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG; im Jahr 2026: der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG; ab dem Jahr 2027: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres (Beispiel: im Jahr 2028: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07.2027 bis zum 30.11.2027). Die maßgeblichen Preise werden gemäß § 4 Abs. 2 CO2KostAufG ab dem Jahr 2026 spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht.
- nEP₀** = Basiswert für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG: 45,00 €/t; Stand: 01.01.2024

Berechnung neuer nationaler CO₂-Arbeitspreis (Stand 01.01.2024):

$$0,604 \text{ Ct/kWh} = 0,604 \text{ Ct/kWh} * \frac{45 \text{ €/t}}{45 \text{ €/t}} \text{ netto}$$

und zzgl. 19% USt. **0,719 Ct/kWh** brutto

- 2.4 Der Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, die auf der Grundlage des § 35e EnWG geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{GSU}} = AP_{\text{GSU0}} * \left[\frac{\text{GSU}}{\text{GSU}_0} \right]$$

Darin bedeuten:

- AP_{GSU}** = neuer Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh) netto
- AP_{GSU0}** = Basispreis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage: 0,137 Ct/kWh netto; Stand: 01.01.2024
- GSU** = aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage in Ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht, derzeit einsehbar unter: <https://www.tradinghub.eu/dede/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>
- GSU₀** = Basishöhe der Gasspeicherumlage: 0,186 Ct/kWh netto; Stand: 01.01.2024

Berechnung neuer Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage (Stand 01.01.2024):

$$0,137 \text{ Ct/kWh} = 0,137 \text{ Ct/kWh} * \frac{0,186 \text{ Ct/kWh}}{0,186 \text{ Ct/kWh}} \text{ netto}$$

und zzgl. 19% USt. **0,163 Ct/kWh** brutto

- 2.5 Der Preis für die Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage, die auf der Grundlage des § 29 GasNZV geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{BU}} = AP_{\text{BU0}} * \left[\frac{\text{BU}}{\text{BU}_0} \right]$$

Darin bedeuten:

- AP_{BU}** = neuer Preis für die Mehrkosten aus der RLM Bilanzierungsumlage in Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh) netto
- AP_{BU0}** = Basispreis für die Mehrkosten aus der RLM Bilanzierungsumlage, 0,288 Ct/kWh netto; Stand: 01.01.2023
- BU** = aktuelle Höhe der RLM Bilanzierungsumlage in Ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht; derzeit einsehbar unter: <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>
- BU₀** = Basishöhe der RLM Bilanzierungsumlage: 0,390 Ct/kWh; Stand: 01.01.2023

Berechnung neuer Preis für die Mehrkosten aus der RLM Bilanzierungsumlage (Stand 01.01.2024):

$$0,000 \text{ Ct/kWh} = 0,288 \text{ Ct/kWh} * \frac{0,000 \text{ Ct/kWh}}{0,390 \text{ Ct/kWh}} \text{ netto}$$

und zzgl. 19% USt. **0,000 Ct/kWh** brutto

- 2.6 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.7 Sollten das Infoportal für den öffentlichen Dienst, die EEX, das Umweltbundesamt bzw. die Trading Hub Europe GmbH (nachfolgend: Institutionen) die Stundenvergütung nach Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V), die Settlementpreise für Erdgas im Marktgebiet der THE, den nationalen Emissionspreis bzw. die Preise für die Gasspeicher- sowie Bilanzierungsumlage (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.8 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.9 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.
- 2.10 Die Regelung unter Ziffer 2.8 gilt für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend. Gleiches gilt für die Regelung unter 2.9.